



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juni 2022
(OR. en)

10344/22

EF 170
ECOFIN 627
DELECT 92

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 3585 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.6.2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 150/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Einzelheiten der Anträge auf Registrierung als Transaktionsregister und Anträge auf Ausweitung der Registrierung als Transaktionsregister

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 3585 final.

Anl.: C(2022) 3585 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.6.2022
C(2022) 3585 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.6.2022

**zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 150/2013 festgelegten
technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Einzelheiten der Anträge auf
Registrierung als Transaktionsregister und Anträge auf Ausweitung der Registrierung
als Transaktionsregister**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR REFIT)¹ werden der ESMA mehrere Befugnisse zur Ausarbeitung technischer Durchführungs- und Regulierungsstandards übertragen. Gemäß Artikel 56 Absatz 3 und Artikel 56 Absatz 4 der EMIR-Verordnung in der durch die EMIR-REFIT-Verordnung geänderten Fassung arbeitet die ESMA technische Regulierungs- und Durchführungsstandards für die Registrierung und die Ausweitung der Registrierung von Transaktionsregistern aus. Dadurch soll den Transaktionsregistern, die bereits gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung² registriert sind, ermöglicht werden, eine Genehmigung im Rahmen der EMIR-Verordnung in einem vereinfachten Verfahren (Ausweitung der Registrierung) zu beantragen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Verfahrensaspekte

Die ESMA führte zwischen dem 26. März 2020 und dem 3. Juli 2020 eine öffentliche Konsultation zu ihrem Entwurf der technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards durch. Es gingen insgesamt 41 öffentliche und zehn vertrauliche Antworten bei der ESMA ein.

Im Anschluss an die öffentliche Konsultation verabschiedete die ESMA am 17. Dezember 2020 ihren Abschlussbericht über die technischen Standards für die Meldung, die Datenqualität, den Datenzugang und die Registrierung von Transaktionsregistern im Rahmen der EMIR-REFIT-Verordnung³.

Standpunkte der Interessenträger

Im Konsultationspapier wies die ESMA darauf hin, dass Artikel 56 Absatz 3 der EMIR-Verordnung aktualisiert wurde, um auf eine Bestimmung zu verweisen, die derjenigen in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2015/2365 in Bezug auf die Ausweitung der Registrierung im Rahmen der EMIR-Verordnung für nach der Verordnung (EU) 2015/2365 registrierte Transaktionsregister entspricht. Vor diesem Hintergrund ist die ESMA befugt, die Einzelheiten des vereinfachten Antrags auf Ausweitung der Registrierung festzulegen. Es sei darauf hingewiesen, dass für eine Ausweitung der Registrierung das gleiche Verfahren und die gleichen Fristen wie für eine Neuregistrierung bestehen. Die ESMA erhielt nur geringe Rückmeldungen zu ihren Vorschlägen.

Darüber hinaus schlug die ESMA vor, die Zahlung der entsprechenden Gebühren als Voraussetzung für die Registrierung eines Transaktionsregisters nach der EMIR-Verordnung aufzunehmen. Ein Teilnehmer schlug vor, einen gemeinsamen Antrag im Rahmen der EMIR-Verordnung und der Verordnung (EU) 2015/2365 zu ermöglichen. Die ESMA ist damit nicht

¹ ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42.

² ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1.

³ https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma74-362-824_fr_on_the_ts_on_reporting_data_quality_data_access_and_registration_of_trs_under_emir_refit_0.pdf

einverstanden, da die Registrierungsbeschlüsse getrennt erfolgen und es einfacher ist, sich getrennt auf die Anträge zu beziehen.

3. FOLGENABSCHÄTZUNG

Die Kommission führte keine detaillierte Folgenabschätzung zu den vorgeschlagenen technischen Durchführungsstandards durch, sondern stützte ihre Bewertung auf die im Schlussbericht der ESMA enthaltene Kosten-Nutzen-Analyse.

Die wichtigsten politischen Beschlüsse wurden von der Kommission bereits in Zusammenhang mit dem Legislativvorschlag, der zur Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geführt hat, analysiert und veröffentlicht.

Die ESMA geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen der technischen Standards den Transaktionsregistern die Antragstellung erleichtern werden und die diesbezüglichen Anforderungen der EMIR-Verordnung und der Verordnung (EU) 2015/2365 in Einklang bringen.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch Artikel 1 wird die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 150/2013 im Hinblick auf Folgendes geändert: die im Antrag auf Registrierung eines Transaktionsregisters im Rahmen der EMIR-Verordnung enthaltenen Informationen, die Zahlung von Gebühren, wenn ein Transaktionsregister eine Registrierung nach der EMIR-Verordnung beantragt, und die zu übermittelnden Informationen, wenn ein bereits nach der Verordnung (EU) 2015/2365 registriertes Transaktionsregister eine Ausweitung der Genehmigung für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der EMIR-Verordnung beantragt.

In Artikel 2 ist das Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderungen festgelegt, wobei für Änderungen, die sich auf den Inhalt des Antrags auf Registrierung beziehen, ein spezifisches Datum für den Geltungsbeginn vorgesehen ist, nämlich 18 Monate nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen delegierten Verordnung.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.6.2022

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 150/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Einzelheiten der Anträge auf Registrierung als Transaktionsregister und Anträge auf Ausweitung der Registrierung als Transaktionsregister

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister⁴, insbesondere auf Artikel 56 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 150/2013 der Kommission⁵ sind die Einzelheiten eines Antrags auf Registrierung als Transaktionsregister festgelegt.
- (2) Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ müssen Transaktionsregister über Verfahren für den Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern und Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten durch die meldende Gegenpartei oder die einreichende Stelle sowie zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Daten verfügen. Um sicherstellen, dass die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die einschlägigen Informationen verfügt, anhand deren sie bei der Bewertung des Antrags auf Registrierung eines Transaktionsregisters überprüfen kann, ob ein Transaktionsregister diese Anforderungen erfüllt, sollten Transaktionsregister verpflichtet sein, Informationen über die von ihnen eingerichteten Verfahren bereitzustellen, um gemäß der Delegierten Verordnung (EU).../... der Kommission⁷⁺

⁴ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 150/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards, in denen die Einzelheiten eines Antrags auf Registrierung als Transaktionsregister festgelegt werden (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 25).

⁶ Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42).

⁷ Delegierte Verordnung (EU).../... der Kommission vom ... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen die Verfahren für den Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern und die vom Transaktionsregister anzuwendenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten

die auf die Daten zugreifenden Nutzer zu authentifizieren, den relevanten Stellen über die Befugnis der einreichenden Stelle Rückmeldung zu geben, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten, den Abgleich und die Ergebnisse des Abgleichs zu überprüfen, eine Warnmeldung an die einreichenden Stellen zu übermitteln und Rechtsträgerkennungen zu ändern.

- (3) Um sicherzustellen, dass die Transaktionsregister die höchsten Regulierungsstandards erfüllen, müssen zusätzliche Vorschriften für die Informationen über die Verfahren zur Übertragbarkeit, über die IT-Fragen, die sich auf die Datenqualität auswirken, und für das Meldeprotokoll eingeführt werden.
- (4) Die Einzelheiten eines vereinfachten Antrags auf Ausweitung der Registrierung sollten festgelegt werden, damit Transaktionsregister, die bereits nach der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ registriert sind, eine Ausweitung ihrer Registrierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 beantragen können. Um Doppelanforderungen zu vermeiden, sollten Transaktionsregister, die eine Ausweitung der Registrierung beantragen, lediglich Informationen über die Anpassungen ihrer Systeme, Verfahren und Ressourcen, die für die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erforderlich sind, bereitstellen müssen.
- (5) Die Zahlung der fälligen Gebühren durch Transaktionsregister bei der Einreichung des Antrags auf Registrierung oder Ausweitung der Registrierung als Transaktionsregister ist von wesentlicher Bedeutung, um die Kosten der ESMA im Zusammenhang mit dieser Registrierung oder Ausweitung der Registrierung zu decken. Der Antrag sollte daher einen Zahlungsnachweis enthalten.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 150/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (8) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —
- (9) Damit die Transaktionsregister alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um sich an die mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen der Anforderungen an die

durch die meldende Gegenpartei oder die einreichende Stelle sowie zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Daten festgelegt werden (ABl. L ...).

⁺ ABl.: Bitte *C(2022) 3581* in den Text einfügen und die Angaben zu dieser Verordnung in der Fußnote vervollständigen.

⁸ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten anzupassen, sollte der Geltungsbeginn dieser Bestimmungen verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 150/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Ein Antrag auf Registrierung als Transaktionsregister enthält Informationen zu Folgendem:

a) Verfahren zur Authentifizierung der auf das Transaktionsregister zugreifenden Nutzer gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3581 einfügen]*,

b) Verfahren zur Überprüfung der Konformität des für die Meldung von Derivaten an das Transaktionsregister verwendeten XML-Schemas mit der ISO-20022-Methodik gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3581 einfügen]*,

c) Verfahren zur Überprüfung der Zulassung der Stelle, die die Meldung im Namen der meldenden Gegenpartei vornimmt gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3581 einfügen]*,

d) Verfahren zur Überprüfung, ob die logische Reihenfolge der Einzelheiten der gemeldeten Derivate jederzeit eingehalten wird gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d bis k der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3581 einfügen]*,

e) Verfahren zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Einzelheiten der gemeldeten Derivategeschäfte gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe l der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3581 einfügen]*,

f) Verfahren zum Datenabgleich gemäß Artikel 3 Absatz 1 der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3581 einfügen]*,

g) Verfahren für Rückmeldungen an die Gegenparteien der Derivate, die für die Meldung zuständigen Stellen oder die Dritten, die Meldungen in deren Namen vornehmen, zu den nach den Buchstaben a bis e durchgeführten Überprüfungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2 der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3581 einfügen]* und zu den Ergebnissen des nach Buchstabe f durchgeführten Abgleichs gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 2 der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3581 einfügen]*,

h) Verfahren für die Übermittlung von Warnmeldungen an die Gegenparteien der Derivate, die für die Meldung zuständigen Stellen oder die Dritten, die Meldungen in deren Namen vornehmen, über die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e bis g der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3581 einfügen]* durchgeführten Überprüfungen,

i) Verfahren für die Aktualisierung der Rechtsträgerkennungen gemäß Artikel 2 der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3581 einfügen]*.“

(2) Artikel 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Antrag auf Registrierung als Transaktionsregister enthält die Verfahren, mit denen die ordnungsgemäße Ersetzung des ursprünglichen Transaktionsregisters sichergestellt wird, wenn eine Ersetzung von einer meldenden Gegenpartei, einer für die Meldung zuständigen Stelle oder von einem Dritten, der die Meldung im Namen nicht meldender Gegenparteien vornimmt, verlangt wird oder wenn eine solche Ersetzung das Resultat eines Widerrufs der Registrierung ist, einschließlich der Verfahren für den Datentransfer und die Umleitung der Meldungen an ein anderes Transaktionsregister.“

(3) Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Aufzeichnungen über alle gemeldeten Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung eines Derivatekontrakts in einem Meldeprotokoll, in dem die die Maßnahme beantragende(n) Person(en), gegebenenfalls auch das Transaktionsregister selbst, die Gründe für diese Maßnahme, Datum und Uhrzeit der Maßnahme sowie alte und neue Daten gemäß dem Anhang der [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3588 einfügen*]¹⁰⁺ angegeben sind;“

(4) Artikel 23 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) eine Beschreibung der Ressourcen, Methoden und Einrichtungen, die das Transaktionsregister nutzt, um für die einschlägigen Behörden den Zugang zu seinen Daten über die Einzelheiten von Derivatekontrakten gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu erleichtern, ein Protokoll über die IT-Probleme bei den Transaktionsregistern, die sich auf die Qualität der den einschlägigen Behörden gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zur Verfügung gestellten Daten auswirken, und die Beschreibung der Aktualisierungshäufigkeit sowie der Kontrollen und Überprüfungen, die das Transaktionsregister möglicherweise für die Prozesse der Zugangsfilerung einrichtet, samt einer Kopie jeglicher diesbezüglichen Handbücher und internen Verfahren;“

(5) Nach Artikel 23a wird folgende Überschrift von Kapitel 2 eingefügt:

„KAPITEL 2 AUSWEITUNG EINER REGISTRIERUNG“

(6) Folgender Artikel 23b wird eingefügt:

„Artikel 23b Ausweitung einer Registrierung

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU).../... der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Standards, Formate, Häufigkeit und Methoden und Modalitäten für die Meldung (ABl. ...).

⁺ ABl.: Bitte C(2022) 3588 in den Text einfügen und die Angaben zu dieser Verordnung in der Fußnote vervollständigen.

Der Antrag auf Ausweitung einer bestehenden Registrierung gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates** enthält die Angaben gemäß Artikel 1 ausgenommen Absatz 2 Buchstabe k, Artikel 2 und 5, Artikel 7, ausgenommen Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 8 Buchstabe b, Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b und e, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15, Artikel 16 ausgenommen Buchstabe c, Artikel 17 bis 23a und Artikel 23c.

** Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).“

(7) Nach Artikel 23b wird folgende Überschrift von Kapitel 3 eingefügt:

„KAPITEL 3
GEBÜHREN UND ÜBERPRÜFUNG“

(8) Folgender Artikel 23c wird eingefügt:

„Artikel 23c
Zahlung von Gebühren

Ein Antrag auf Registrierung oder Ausweitung der Registrierung als Transaktionsregister muss einen Nachweis über die Zahlung der entsprechenden Registrierungs- oder Ausweitungsgebühren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1003/2013 der Kommission* enthalten.

*Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1003/2013 der Kommission vom 12. Juli 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden (ABl. L 279 vom 19.10.2013, S. 4).“

(9) Artikel 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Allen Angaben, die der ESMA im Laufe des Verfahrens zur Registrierung oder zur Ausweitung der Registrierung übermittelt werden, ist ein von einem Mitglied des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung des Transaktionsregisters unterzeichnetes Schreiben beizufügen, in dem bestätigt wird, dass die übermittelten Angaben zum Zeitpunkt der Vorlage ihres Wissens richtig und vollständig sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 gilt ab dem ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum des ersten Montags einfügen, der auf das entsprechende Datum 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung folgt*].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.6.2022

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*